

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/6/22 93/01/0443

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.06.1994

#### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

#### Norm

AsylG 1991 §1 Z1; FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/12/15 93/01/0285 1

## Stammrechtssatz

Selbst der Verlust des Arbeitsplatzes ohne massive Bedrohung der Lebensgrundlage (Hinweis E 17.6.1992,91/01/0207) und daher umso weniger der Ausschluß von Aufstiegschancen (Hinweis E 20.5.1992, 91/01/0202) und eine Schlechterstellung am Arbeitsplatz (Hinweis E 31.5.1989, 89/01/0091), die Überwachung des Telefonanschlusses, aber auch die Zensurierung von Briefen (Hinweis E 16.9.1993, 92/01/0751), das Ansinnen, den Glauben aufzugeben und Glaubensbrüder zu verraten, sowie der berufliche Einsatz an Sonntagen und Feiertagen (Hinweis E 29.11.1989, 89/01/0320) reichen jeweils weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn es an der erforderlichen Intensität dieser Maßnahmen fehlt, die einen weiteren Verbleib des Asylwerbers in seinem Heimatland (hier: Rumänien) für ihn unerträglich machen, wobei hiebei ein objektiver Maßstab anzulegen ist (Hinweis E 16.9.1992, 92/01/0544)(hier: Rumäne, Angehöriger der pentikostalen Glaubensgemeinschaft).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010443.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at